Es ist in Erfahrung gebracht, dafs einige Städte und Gemeinheiten dieser Provinz die während dieses Krieges geleisteten und noch zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Einquartirungs und andere Kösten, auch Vieh, Pferde, Getreide, Fourage und andere Requisitiones und Lieferungen, auch Diæten, Reise-Kosten, Devoiren der Regierer Secretarien und anderen denen Eingesessenen bezahlen und zu diesem Behuf schon Schatzungen ausgeschlagen, Gelder negoziret, Obligationes oder Schuldverschreibungen ausgestellet, und auch würklich schon zum Theil Zahlungen geleistet, zinsen bezahlt, und zu noch restirenden Zahlungen noch Schatzungen auszuschlagen und Gelder zu negoziren willens sind.

Da nun eines Theils die Städte und Gemeinheiten kein Geld aufnehmen, Ausschläge machen oder Obligationes und Schuldverschreibungen ausstellen, oder Diæten Reise-Kosten und Devoiren bezahlen dürfen, ohne vorhero dem Landes Administrations Collegio umständlich die Gegenstände und Gründe, wozu die Gelder verwendet werden sollen, vorgeleget und Approbation erhalten zu haben, ohne welche die Ausschläge unerlaubt, und die Schuldverschreibung ungültig sind: andern Theils dergleichen Ausschläge die Eingesessenen in itzigen Umständen sehr drücken, und es dabey allgemein bekannt ist, dafs viele sich von der wirklichen Dienstpræstation mit geringen Summen losgekauft, oder heimlich davon entwichen, und solche darauf andern Communen zur Last gefallen, und also dafür im Grunde zweymalige Zahlung verursacht worden: endlich durch dergleichen frühzeitige Zahlungen der Dienste und Requisitionen allgemeine dem Lande nachtheilige Folgen entstehen, indem sowohl die Dienste als Getreide, Fourage, Vieh und Pferde &c. &c. Lieferungen einer nähern Prüfung und einer egalen Preis-festsetzung bedürfen: So wird vorläufig Folgendes verordnet:

1.

Von nun an werden alle Zahlungen für Dienſte, Einquartirungen, Requiſitionen in Fourage, Getreyde, Vieh, Pferde und dergleichen, auch Diæten, Reiſekoſten Devoiren, wie ſie Namen haben ohne Ausnahme, ſie mögen rückſtändig ſeyn oder noch gefordert werden oder geleiſtet werden ſollen und alle Schatz- oder ſonſtige Ausſchläge, Geldaufnahmen und Schuldverſchreibungen bey ſchwerſter Verantwortung und Einhundert Rthlr. Strafe auch eigener Haftung, denen Magiſträten, Regierern, Burgermeiſtern und Scheffen in Städten und Communen unterſaget, und ſind bey 10 Rthlr. Strafe binnen 14 Tagen die Ausſchläge der vorigen Jahre und diejenigen die man für dieſes Jahr zu machen vorgehabt, einzureichen.

2.

Für alle bishero ohne Approbation gemachte Schatz-Ausſchläge und Geld-Aufnahmen und Schuldverſchreibungen, welche an ſich ungültig ſind, bleiben Magiſträte, Regierer Burgemeiſter und Scheffen allein verantwortlich, und wird hierüber nähere Unterſuchung vorbehalten.

3.

Es muſs zur Sicherheit derjenigen, welche Hand-und Spanndienſte, auch Lieferungen in Requiſitiones aller Art für die Städte und Communen gethan, auch Diæten, Reiſekoſten und Devoiren zu fordern haben, eine genaue Liſte und Nachweiſe, ſowohl wegen des Vergangenen als zukünftigen, angefertiget werden, damit über deren billige und egale Vergütigung dereinſt das nähere regulieret werden könne.

Dieſe Verordnung iſt gehörig zu publiziren, auch an den Kirchthuren und an den Wirthshäuſern zu affigiren, und haben Magiſträte und Regierer binnen 8 Tagen den Empfang und geſchehene Publication und Affiction anzuzeigen.

Geldern den 5. Auguſt 1797

Landes-Adminiſtrations-Collegium.

V. GOLDBECK, V. KEVERBERG, HEINIUS, VAN BAERLL, MÜLLER.

Circulare

An ſämtliche Magiſträte Beamte und Regierer des Herzogthums Geldern.

RITTER.